

KLARTEXT-TRIO

Ganz klar unklar

Zu Silvester, Nationalfeiertagen oder ähnlichen Festen sind sie auf der ganzen Welt beliebt: Laut knallende und farbenprächtige

Das Klartext-Trio

meldet sich in jeder **gela** zu Wort: Ungereimtes aufs Korn genommen, Tipps von Praktikern für den Praktiker ... die drei Autoren sind selbst Gefahrgutbeauftragte bei führenden Logistikdienstleistern. Diese Rubrik gibt es auch online im Download-Bereich von www.gela.de



In dieser Ausgabe:
Ulrich Püllen

tige Feuerwerke am nächtlichen Himmel. Im Jahr 1748 inspirierten sie Georg Friedrich Händel zu seiner Komposition 'Music for the Royal Fireworks'.

So harmonisch und stimmig wie Händels Suite ist das ADR jedoch leider nicht. Bekanntlich sieht das ADR – wie auch zum Teil nationale Rechtsvorschriften außerhalb des Gefahrgutrechts – gewisse Erleichterungen für verschiedene Klassifizierungs-codes vor. So waren es scheinbar die Erfinder der pyrotechnischen Darstellungen, durch die sich die ADR-Vertragsstaaten zur Sonder-vorschrift 645 veranlasst sahen.

Vor dem Hintergrund der Vermeidung eines Klassifizierungs-missbrauchs muss die zuständige Behörde eines ADR-Vertragsstaats für bestimmte Klassifizie-

rungscodes von Feuerwerkskörpern der Klasse 1 eine schriftliche Klassifizierungsbestätigung vor der Beförderung erteilen und somit den Transporten zustimmen. Die behördliche Zustimmung des Klassifizierungscodes ist mit einer eindeutigen Referenznummer versehen. Entsprechend Absatz 5.4.1.2.1g) des ADR ist für die Erstellung des Beförderungspapiers nicht nur der genaue Wortlaut des einzutragenden Vermerks mit den entsprechenden Angaben und deren Reihenfolge vorgegeben, sondern auch die UN-Nummern, die den Eintrag erfordern.

Einmal mehr lässt das ADR jedoch die Stelle offen, an der die Zusatzangaben zu erfolgen haben. In Verbindung mit den Bemerkungen zu 5.4.1.1.1 ADR ist zumindest geregelt, wo die Klassifizierungsbestätigung nicht erscheinen darf. So weit so gut, wenn es nicht die weiteren Aussagen im Absatz 5.4.1.2.1g) ADR gäbe. Demnach muss die Bestätigung während der Beförderung nicht mitgeführt werden, aber sie muss vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich gemacht werden.

So viel Widerspruch in nur einem Satz ist kaum noch zu topen. Ist es aber doch, wenn man den letzten Satz des o.g. Absatzes liest. Hier heißt es sinngemäß,

dass die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein muss und wenn diese nicht Englisch, Französisch oder Deutsch ist, dann außerdem in einer dieser Sprachen. Also, erst braucht man die Bestätigung nicht mitzuführen, dann doch unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen an die Sprache. Aber auch nur dann, wenn jemand die Bestätigung für Kontrollzwecke benötigt. Dieses Ganze hin und her lässt nur den Umkehrschluss zu, dass die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie hiervon während der Beförderung mitgeführt werden muss. Hellseherische Fähigkeiten, ob eine Behörde oder wer auch immer sie zu Kontrollzwecken im Verlauf der Transportkette benötigt, dürfte niemand haben. Ungeklärt bleibt auch, wer dem Absender eigentlich die Klassifizierungsbestätigung aushändigt. Sagt hierzu die RSEB zumindest für die in Deutschland stattfindende Transporte irgendetwas aus? Nein, das tut sie nicht.

Der IMDG-Code kennt diese Sondervorschrift nicht und wenn sich der fernöstliche Bollerproduzent oder der europäische Inverkehrbringer nicht mit dieser Angelegenheit im Vorfeld auseinandergesetzt haben, gibt es spätestens bei der Einfuhr massive Probleme.

Wie nach einem Feuerwerk bleibt hier Einiges im Dunkeln verborgen.



Emilia Poljakov



Peter T. Schmidt

IMPRESSUM

63. Jahrgang Seit 1956 Still working strong

ecomед-Storck GmbH

Ein Unternehmen der Süddeutscher Verlag GmbH
Justus-von-Liebig-Str. 1, 86899 Landsberg
Geschäftsführer: Udo Graf, Dr. Karl Ulrich
Handelsregister: Amtsgericht Augsburg HRB 29023

Storck Verlag Hamburg

Neuhöfer Str. 23, Haus 5, 21107 Hamburg
Telefon: 040/797 13-140
Telefax: 040/797 13-101
Internet: www.ecomed-storck.de
www.gela.de

ISSN 0016-5808

Redaktion:

Uwe Heins, Chefredakteur, verantw. (uh) -130
eMail: u.heins@ecomед-storck.de
Stefan Klein (skl) -131
eMail: s.klein@ecomед-storck.de
Dr. Michael Heß (mih) -132
eMail: m.hess@ecomед-storck.de

Mediaberatung:

Frank Wind -121
eMail: fwind@ecomед-storck.de

Abonnement-Service:

Hultschiner Straße 8 Tel: 089/21 83-7110
81677 München Fax: 089/21 83-7620
eMail: aboservice@hjr-verlag.de

Bestellungen:

beim Abo-Service, über www.ecomed-storck.de oder den Buchhandel. Das Abonnement verlängert sich zu den geltenden Bedingungen um ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Bezugszeitraums gekündigt wird.

Schweiz:

MMV SA Gefahrgutverlag Markus M. Vonlaufen
Casella Postale 363
6925 Gentilino
Telefon: 091/9 80 09 09
Telefax: 091/9 80 09 64
eMail: mmvttox@mmvttox.ch
Internet: www.mmvttox.ch

Jahresabonnement: EUR 168,99
inkl. MwSt., zzgl. 16 Euro Versandkosten
Mengenpreisstufen auf Anfrage

Einzelpreis: EUR 15,99
inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Erscheinungsweise: monatlich

Titelfoto: Stefan Klein

Druck:

Grafisches Centrum Cuno GmbH
Gewerbering West 27, 39240 Calbe
eMail: R.Thuermann@cunodruck.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Verlag. Alle Einzelheiten wurden nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden. Die mit dem Namen des Verfassers gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Autors, aber nicht unbedingt die Ansicht der Redaktion wieder. Titel und Vorspanne stammen in der Regel von der Redaktion.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Augsburg

Auflage kontrolliert